

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS

Wilhelm.Rauch@baspo.admin.ch

Luzern, 17. September 2019

Protokoll-Nr.: 993

Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regie-
rungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Teilrevision der oben aufgeführten Verordnungen
grundsätzlich begrüßen.

Mit der Teilrevision strebt der Bund eine Stärkung der Sportförderung auf verschiedenen Ebe-
nen an. Dabei stehen der Kinder- und Jugendsport, Lageraktivitäten (Breitensport), Sport mit
Menschen mit Beeinträchtigungen im Fokus. Mit den vorgesehenen Anpassungen soll zudem
eine Vereinfachung des J+S-Systems, insbesondere im Bereich der Fortbildung und der Stär-
kung des Ehrenamts ermöglicht werden, was zu begrüßen ist. Mit der Aufnahme von neuen
J+S-Sportarten wird der Entwicklungen im Sport Rechnung getragen.

Die Inkraftsetzung der Ordnungsänderungen ist für den 1.4.2020 vorgesehen. Es ist zu
beachten, dass insbesondere in Bezug auf die Kursplanung genügend Vorlauf notwendig ist.
Deswegen ist eine spätere Inkraftsetzung auf den 1.1.2021 wünschenswert.

Das Programm 1418coach führt 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten heran. Es wurde
2015 im Kanton Zürich lanciert, wird bereits in diversen Kantonen erfolgreich umgesetzt und
startet 2020 auch im Kanton Luzern. 1418coach ist ein geeignetes Instrument, um den Leiter-
nachwuchs zu fördern. Deswegen ersuchen wir um Prüfung, das Programm 1418coach ins
nationale Förderprogramm aufzunehmen.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 6 SpoFöV

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme von neuen Sportarten ins J+S-Programm. Es gilt
zu beachten, dass dies zusätzlichen Aufwand im Bereich Leiteraus- und Angebotsbear-
beitung mit sich bringt. Mit den geplanten Veränderungen in der J+S-Leiterfortbildung
(VSpoFöP Art. 28) sollte dies jedoch abgedeckt werden können. Die klar definierten Kriterien
und Richtlinien für die Aufnahme neuer Sportarten sind zu begrüßen. Die klare und verfeinerte

Definition von «Sportart» ist zu begrüssen, da neue Strömungen aus dem Bereich des elektronischen Gamings in Zukunft Aufnahme in den Katalog der Sportarten geltend machen könnten (e-Sports, Drohnenrennen etc.).

Art. 10a SpoFöV

Für Gesuche von Organisationen um Aufnahme in das J+S-Programm haben die Kantone beratende Funktion. Um einen administrativen Zusatzaufwand für die Kantone zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Gesuche direkt an das für die Gesuchsbearbeitung zuständige BASPO gelangen. Dieses hat die jeweiligen Kantone über eingegangene Gesuche und bei Aufnahmen von neuen J+S-Organisationen zu informieren.

Art. 27a SpoFöV

Solange die Verbände die nötigen Leistungen zeitgemäss, stufengerecht und erfolgreich erbringen, um bei J+S Aus- und Weiterbildungskurse anzubieten, begrüssen wir grundsätzlich diese Stärkung, heben jedoch hervor, dass mögliche Doppelfinanzierungen in jedem Fall zu vermeiden sind. Dies ist im Verordnungstext festzuhalten. Zudem sind an die Jugendverbände die gleichen Anforderungen wie an Sportverbände zu stellen. So haben beispielsweise alle Organisationen bei allfälligen zusätzlichen finanziellen Beiträgen die in SpoFöV Artikel 6 neu festgesetzten Definitionskriterien für neue J+S-Sportarten zu erfüllen.

Art. 28 Abs. 4 SpoFöV

Wir unterstützen die vollständige Übernahme der Transportkosten beim Besuch von J+S Aus- und Weiterbildungskursen durch das BASPO im Sinne einer Stärkung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 40 Abs. 3 SpoFöV

Gemäss Artikel 40 Absatz 3 ist vorgesehen, dass das BASPO den Erhalt und die Schaffung von geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Wohngebiet und in den Naherholungsgebieten unterstützen kann, indem es insbesondere bei Programmen und Projekten sowie *raumplanerischen Massnahmen* mitwirkt. In der bisherigen Formulierung fördert das BASPO die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung. Dass sich die Bundesstelle nun offenbar direkt in die kommunale Raumplanung einbringen will, erachten wir als wenig verträglich mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Art. 45a SpoFöV

Wir befürworten, dass das BASPO seine Sportinfrastrukturen Dritten zur Verfügung stellt. Auch die Kantone haben einen Bedarf zur Benützung dieser Infrastrukturen, z.B. für die Durchführung von Jugendsportcamps oder Ausbildungskursen. Die Liste mit den Nutzerorganisationen ist deshalb mit den Kantonen zu ergänzen. Zudem ist dem Jugend- und Breitensport bei der Belegung die höchste Priorität beizumessen, insbesondere im Jugendsportzentrum Tenero.

Art. 54a - c SpoFöV

Die Bereitschaft des Bundes, sich an Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie der Konzeption und Entwicklung entsprechender Lernmedien finanziell zu beteiligen, begrüssen wir.

Art. 28 Abs. 2 VSpoFöP

Wir begrüssen die Vereinfachung der Fortbildungspflicht für Personen mit einer J+S-Anerkennung in den Bereichen Kinder- und Jugendsport sehr (unabhängig davon, ob es sich um eine A- oder B-Sportart handelt). Dadurch entstehen ein Mehrwert und eine Aufwertung der Ehrenamtlichkeit zugleich.

Art. 45 Abs. 4 VSpoFöP

Dem Rückgang von Lageraktivitäten soll Einhalt geboten werden. Die ausgedehntere Förderung von Sportlagern und damit die Erhöhung der Beiträge für Lager ist zu begrüssen.

Art. 49 VSpoFöP

Zusätzliche Beiträge zugunsten der Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung in Sportangeboten begrüßen wir sehr. Damit können vermehrt positive Anreize für die Durchführung von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung geschaffen werden.

Freundliche Grüsse


i.v. 

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Dienststelle Gesundheit und Sport, Leiter David Dürr